

im Wesen die Einwilligung des Curators zu der Cedierung der Forderung an den Convent und die Genehmigung dieser Einwilligung durch das Curatelgericht ertheilt worden, sohin in Hinblick auf die Bestimmung des § 865 a. b. G. B. ein gültiger Abtretungsvertrag zustande gekommen, da der Erwerbung der Forderung von Seite des Conventes der Barmherzigen Brüder zufolge der demselben laut Hofdecretes vom 30. August 1805, J. G. S. Z. 745, gewährten Befreiung die Amortisationsgesetze nicht entgegenstehen. Es ist daher der Convent der Barmherzigen Brüder in Ansehung der in Rede stehenden Forderung in die Rechte des Karl T. getreten und die Bestreitung seiner Legitimation zur Klage infolge der Beibringung der ob erwähnten curatelsbehördlichen Decrete hinfällig geworden, da die Beibringung dieser Behelfe vor dem Schlusse der Verhandlung gemäß § 25 des Justizhof-Decretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, gestattet war. (Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. XXVI. Jahrg. Nr. 3. Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums.)

Lambach.

Abt Cölestin Baumgartner.

V. (Der Fall, dass die Eltern sich dem Empfange der heiligen Sacramente seitens ihres Kindes widersetzen, vom Standpunkte der Pastoralklugheit.)

Bekanntlich hat, wie auch in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1892, Heft II, S. 380) berichtet wurde, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch Erlass vom 14. Mai 1887, Z. 24.206 ex anno 1886, in letzter Instanz den Recurs eines Elternpaares abgewiesen, welches sich gegen die Bestimmung des Seelsorgers, wonach ihr zehnjähriges Kind die heiligen Sacramente empfangen sollte, aus dem Grunde stemmte, dass die Eltern, die doch ihr Kind genau kennen, selbes nicht für reif genug hielten. Da die Eltern bei allen Instanzen (Bezirks- und Landes Schulrath, Ministerium) mit der gesetzlich durchaus richtigen Motivierung abgewiesen wurden, weil ein Kind, welches die öffentliche Schule besucht, sich dem Lehrplane und der ganzen inneren Ordnung unterwerfen müsse, weil es den Eltern nicht zustehe Ausnahmen hievon für ihr Kind selbstständig zu bestimmen, und weil über die Fähigkeit des Schulkindes zum Empfange der heiligen Sacramente der Ratschet als „Leiter der Religionsübungen“ zu urtheilen allein berufen sei: so musste allerdings das betreffende Kind die heiligen Sacramente empfangen und der Widerstand der Eltern ward gebrochen. Das ist der rein rechtliche Standpunkt, und die betreffende Seelsorge wird wohl ihre guten Gründe gehabt haben, sich auf denselben zu stellen.

Im Allgemeinen jedoch dürfte es keine Bedenken haben, dieses Vorgehen als Richtschnur für ähnliche Fälle anzunehmen. Es muss vielmehr in erster Linie gefragt werden, was die Pastoralklugheit hiefür an die Hand gebe. So viel scheint gewiss zu sein, dass ein commandirter, gezwungener Empfang an und für sich sehr bedenklich ist.

Von selbst drängt sich ja die Frage auf: Was werden wohl diese Eltern über Priester und Sacramentempfang während der langen Recurszeit sowohl, als an ihrem Schlusse nicht bloß gedacht, sondern höchst wahrscheinlich auch vor ihrem Kinde gesprochen haben? Ist es leicht anzunehmen, daß das Kind hernach gerne, ohne jede Abneigung gegen die Seelsorger und selbst gegen die heiligen Sacramente dem Befehle folgte? Und wenn auch dies der Fall wäre, werden die Eltern ohne Groll geblieben sein, nachdem sie bei allen Instanzen durchgefallen sind, und kann man vom psychologischen Standpunkte annehmen, daß sie diesen Groll nicht auch auf die Seelsorger und selbst auf die heiligen Sacramente übertragen? Ist es nicht möglich, daß ihr, allem Anscheine nach schwacher religiöser Sinn nicht vollends erlöschen wird?

Ich kenne im Dienste der Kirche ergraute Katecheten, denen auch Fälle vorgekommen sind, daß ein und das andere Kind, welches sie zur ersten heiligen Beicht oder Communion bestimmten, bald darauf, gewöhnlich in der nächstfolgenden Religionsstunde berichteten, sein Vater (oder auch die Mutter) habe gesagt, es „solle jetzt noch nicht zur heiligen Beicht“ oder „zur heiligen Communion gehen“. In einigen Fällen waren es Eltern, deren gut christliche Gesinnung außer Zweifel stand, in anderen wieder solche, welche die Religion selbst nicht praktisch übten. Soviel mir bekannt, stellten sich diese Katecheten nie auf den Standpunkt des streng gesetzlichen „Muss,“ einerseits, um die Autorität der Eltern möglichst zu schonen, andererseits, um bei ihnen die etwa vorhandene Gleichgiltigkeit und vielleicht selbst Abneigung gegen die heiligen Sacramente nicht noch zu steigern, ja, eine solche selbst dem Kinde, welches wohl doch in der Regel mit den Eltern übereinstimmt, nicht vielleicht in ihren Anfängen einzulösen. In jedem solchen Falle sagten sie dem Kinde, es möge seine Eltern wiederholt um ihre Erlaubnis bitten und zum lieben Jesus recht eifrig beten, damit Er die Eltern erkennen lasse, daß es für Kinder recht gut und heilsam sei, die heiligen Sacramente zu empfangen, wenn der Katechet sie dazu bestimmt. Fast jedesmal war der Erfolg ein günstiger; die Eltern willigten ein und das Kind lernte die Gnade, die heiligen Sacramente empfangen zu dürfen, recht schätzen und kam freudig und mit der besten Gesinnung zur ersten Beicht oder Communion.

Aber auch ein und der andere Fall ist vorgekommen, wo der Katechet es bei dem negativen Willen der Eltern bewenden ließ und das Kind auf eine spätere Zeit verschob; nicht einmal wurde er durch die Weigerung der Eltern erst recht aufmerksam, prüfte das Kind genauer und erkannte selbst, daß es mit dem Empfange keine Gile habe, das Kind noch recht „kindisch“ sei und bei seinem sicher in Aussicht stehenden ferneren Schulbesuche nächstens, und zwar noch immer rechtzeitig an die Tour kommen werde; denn jedesmal handelt es sich um Kinder, die noch fünf oder vier Jahre die Schule zu besuchen hatten.

Anders freilich würde sich die Sache gestalten, wenn das Kind bereits nahe daran ist, seiner Schulpflicht genügt zu haben, oder in Verhältnisse zu kommen, unter welchen ein fernerer Schulbesuch und folglich auch der rechtzeitige erste Empfang der heiligen Sacramente sich als sehr fraglich herausstellen würde.

Budweis.

Dr. Anton Scodopole,
Ehrendomherr und Professor.

VI. (Heimliche Conversion und indirecte Glaubensverleugnung.) I. Es kommt in Ungarn häufig oder nicht selten vor, daß Knaben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Katholiken gehören, thatsächlich unter Katholiken leben und katholisch gesinnt sind, daß sie also auch zu den Sacramenten zugelassen werden könnten. Es fragt sich nun: dürften oder sollen sie wirklich zugelassen werden?

Für die negative Ansicht kann man anführen: Wenn sie auch katholisch denken, so werden sie doch, weil in den protestantischen Matrikeln eingetragen, äußerlich noch für Häretiker gehalten und wenn sie z. B. heiraten, wird nicht der katholische Pfarrer, sondern der häretische Religionsdiener den Matrikelauszug liefern und so ein öffentliches Aergernis entstehen, weil sie bisher akatholisch waren und doch zu den Sacramenten zugelassen wurden. — Für die affirmative Ansicht spricht: Solche sind wahre Katholiken, die nur nach gesetzlicher Anordnung und nicht nach ihrem eigenen Willen in die protestantischen Matrikeln eingetragen worden sind, und deswegen sind sie den übrigen Gläubigen gleichzuachten und zu den Sacramenten zuzulassen. — Die Frage wäre leicht zu lösen, indem man fordert, daß die Betreffenden erst formell zur katholischen Kirche übertreten; aber da stehen wiederum die Gesetze entgegen, welche bis zum achtzehnten Lebensjahre den Uebertritt von einer Confession zur andern verbieten. Wenn man darauf erwidert, daß der Uebertritt auch trotz der entgegenstehenden Gesetze stattfinden müsse, weil jeder in jeglicher Weise für sein Seelenheil sorgen müsse, so ergibt sich die Schwierigkeit, daß die Geistlichen meistens solche nicht aufnehmen, sei es aus Furcht vor den angedrohten Strafen, sei es, weil sie glauben, beim Widerstand der Staatsgewalt etwas ganz Unnützes zu thun, weil in dieser Welt die Gewalt oft und fast immer über das Recht obliegt.

II. Daraus entstehen einige andere damit verbundene und untergeordnete Fragen:

1. Sind die Geistlichen (besonders die Curatgeistlichen) verpflichtet, diejenigen, welche übertreten wollen, in die katholische Kirche aufzunehmen, mag ihnen oder anderen ein auch noch so großer zeitlicher Nachtheil drohen (non obstante damno quocumque temporali proprio vel alieno)?